



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 19. August 2025			Nr. 50/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
311	11.08.2025	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Ausbau eines Gewässers für die Herstellung eines Biotop-Teiches in Hopsten	624
312	14.08.2025	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Umbau und Erweiterung einer Tierhaltungsanlage in Ladbergen	625
313	18.08.2025	Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung des Nachwahltermins des Gemeinderates der Gemeinde Metelen im Wahlbezirk 4	626

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

311. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Antragsteller LWL-Bildungs- u. Forschungszentr. Heiliges Meer/LWL-Museum für Naturkunde hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung eines Biotop-Teiches auf dem Grundstück Gemarkung Hopsten, Flur 17, Flurstück 35 und eines Biotop-Teiches auf dem Grundstück Gemarkung Hopsten, Flur 18, Flurstück 51 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 11.08.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 50/2025/311

312. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Landwirt Hendrik Snetkamp, Brockwiesen 11 in 49549 Ladbergen beantragt gem. § 16 BIm-SchG eine Änderungsgenehmigung für den Umbau und die Erweiterung seiner vorhandenen Tierhaltungsanlage.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle und die Erweiterung seiner Tierhaltung. Auf der Hofstelle werden nach Durchführung des Vorhabens 830 Mastbullen, 98 Kälber, 91 Fresser und 1.440 Mastschweine gehalten. Vor dem 14.03.1999 waren auf der Anlage Snetkamp 1.248 Mastscheine, 100 Bullen und 280 Jungvieh genehmigt. Gem. § 9 Abs. 5 UVPG ist der Tierbestand der zu diesem Stichtag bereits genehmigt war von dem beantragten Tierbestand abzuziehen.

Nach Nr. 7.11.3, Spalte 2 der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ i.V.m. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Für die Vorprüfung sind die Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG anzusetzen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 9 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde vom Kreis Steinfurt mit folgendem Ergebnis durchgeführt: Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Anlage 3 Nummer 2.3 vor. Damit ist die Vorprüfung mit Ende der Stufe 1 abgeschlossen. **Eine UVP-Prüfung ist nicht erforderlich.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs.2 UVPG.

Steinfurt, 14.08.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 50/2025/312

313. Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung des Nachwahltermins des Gemeinderates der Gemeinde Metelen im Wahlbezirk 4

Die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Metelen im Wahlbezirk 4 für den 14.09.2025 ist vom Wahlleiter der Gemeinde Metelen abgesagt worden, weil ein in diesem Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor dem Wahltag verstorben ist und ein Ersatzbewerber auf der Reserveliste nicht vorhanden war.

Den Tag der Nachwahl bestimmt nach § 21 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) die Aufsichtsbehörde. Als Termin kann auch der Tag der ausgefallenen Wahl festgelegt werden.

Gemäß § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 KWahlG wird bestimmt:

Als Termin für die Nachwahl des Gemeinderates der Gemeinde Metelen im Wahlbezirk 4 wird der Tag der ausgefallenen Wahl,

Sonntag, der 14. September 2025

festgelegt.

Steinfurt, 18.08.2025

**Der Landrat als Untere staatliche
Verwaltungsbehörde**

gez. Dr. Martin Sommer
(Landrat)

Kreis Steinfurt 50/2025/313